



Amtsblatt

der Stadt Oer-Erkenschwick

59. Jahrgang

Nr. 21

17.10.2024

Inhalt:

1. Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Oer-Erkenschwick für das Haushaltsjahr 2025
2. Satzung über Ehrungen der Stadt Oer-Erkenschwick
3. Benachrichtigung einer Öffentlichen Zustellung gem. §§ 37 Abs. 3 und 65 SGB X i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Oer-Erkenschwick – Hausdruck –
Bezug: Das Amtsblatt ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Rathausplatz 1, erhältlich. Es ist außerdem im Internet unter www.oer-erkenschwick.de abruf- und abonnierbar oder kann gegen eine Jahreskostengebühr von 40,00 € zugesandt werden. Anforderungen nimmt die Stadt Oer-Erkenschwick – Stabsstelle BGM – unter Tel. (02368) 691-284 entgegen.

1. Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Oer-Erkenschwick für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136), hat der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Oer-Erkenschwick voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	108.893.499,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	119.811.102,00 EUR
dem Jahresergebnis	-10.917.603 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit	106.352.184,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit	114.962.345,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.589.259,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	20.260.561,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	15.934.302,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	3.339.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird

im rentierlichen Bereich auf	4.367.500,00 EUR
im unrentierlichen Bereich auf	11.565.802,00 EUR

insgesamt auf 15.933.302,00 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

27.143.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 4

Eine Verringerung der Allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird nicht veranschlagt, da diese bereits in 2011 vollständig aufgezehrt worden ist und die bilanzielle Überschuldung eingetreten ist.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

150.000.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 6

Nachrichtlich

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 400 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 825 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 490 v.H.

§ 7

Im gesamten Planungszeitraum des Haushaltssicherungskonzepts kann der Haushaltsausgleich nicht dargestellt werden. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

In den Teilfinanzplänen sind Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 EUR als Einzelmaßnahmen darzustellen.

Für die Ausführung des Haushalts gelten die jeweils gültigen Budgetrichtlinien.

Oer-Erkenschwick, den 10.10.2024

Aufgestellt:

Bestätigt:

D a m n i t z
Stadtkämmerer

W e w e r s
Bürgermeister

1. Bekanntgabe des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Oer-Erkenschwick für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136), wird der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Oer-Erkenschwick für das Haushaltsjahr 2025 hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Oer-Erkenschwick für das Haushaltsjahr 2025 mit ihren Anlagen liegt während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat (vom 11.10.2024 bis zur Ratssitzung am 28.11.2024) zur Einsichtnahme während folgender Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer 1.203 öffentlich aus:

Montag und Dienstag	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Freitag	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Des Weiteren ist der Entwurf der Haushaltssatzung mit Anlagen unter der Internetadresse www.oer-erkenschwick.de verfügbar.

Gegen den Entwurf können Einwohner der Stadt Oer-Erkenschwick oder Abgabepflichtige Einwendungen in der Zeit vom 14.10.2024 bis 11.11.24 erheben. Die Einwendungen werden während der Einwendungsfrist beim Produktbereich Haushalt/Controlling (Zimmer 1.203), Rathausplatz 1, 45739 Oer-Erkenschwick, entgegengenommen. Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick gemäß § 80 Abs. 3 Satz 3 GO NRW in öffentlicher Sitzung.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oer-Erkenschwick, 17.10.2024
i.V.

Schnettger
Allgemeiner Vertreter

2. Satzung über Ehrungen der Stadt Oer-Erkenschwick

Aufgrund der §§ 7, 34 u.41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136) hat der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick am 10. Oktober 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Arten der Ehrungen

Personen, die sich um das Wohl der Stadt Oer-Erkenschwick **in besonderem Maße** verdient gemacht haben, kann als Anerkennung

die Ehrennadel das Ehrenbürgerrecht

verliehen werden.

§ 2 Ehrennadel

1. Mit der Ehrennadel können Personen, die sich **besondere Verdienste** um die Stadt Oer-Erkenschwick erworben haben, geehrt werden.
2. Die Ehrennadel zeigt das Stadtwappen im Eichenkranz. Sie kann in Silber (versilbert) und Gold (vergoldet) verliehen werden.
3. Ratsmitgliedern, die dem Rat der Stadt Oer-Erkenschwick mindestens 15 Jahre angehören, wird die Ehrennadel in Gold verliehen. Das gleiche gilt für die Ausschusszugehörigkeit von sachkundigen Bürger/-innen.

§ 3 Ehrenbürgerrecht

1. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste von der Stadt Oer-Erkenschwick zu verleihende Auszeichnung.
2. Personen, die sich um das Wohl der Stadt Oer-Erkenschwick **in überragender Weise** verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.
3. Ehrenbürger/-innen werden in das Goldene Buch der Stadt Oer-Erkenschwick eingetragen.
4. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts begründet weder besondere Rechte noch Pflichten.

§ 4 Anträge auf Ehrungen

1. Anträge auf Auszeichnung verdienter Personen sind schriftlich beim Bürgermeister zu stellen. Dabei sind die Verdienste anzugeben, für die eine Ehrung vorgenommen werden soll.
2. Der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick beschließt über die Ehrungen in nichtöffentlicher Sitzung.
3. Beschlüsse über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes bedürfen gem. § 34 Abs. 2 GO NW einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.

4. Für die Ehrungen gem. §§ 2 Abs. 3 und 3 Abs. 2 ist weder ein Antrag noch ein Beschluss erforderlich.

§ 5 Urkunde

Über jede Ehrung wird eine Urkunde gefertigt, die vom Bürgermeister und einem Ratsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 6 Form der Ehrung

1. Die Ehrennadel und die Verleihungsurkunde werden vom Bürgermeister in würdiger Form ausgehändigt.
2. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird vom Bürgermeister in einer öffentlichen Sitzung des Rats der Stadt Oer-Erkenschwick vorgenommen.

§ 7 Eigentumsübergang

1. Die Ehrengabe wird Eigentum des/der Geehrten. Beim Tode des/der Geehrten bleiben die Ehrengaben Eigentum der Erben.
2. Das Recht, die Ehrengaben zu tragen, steht nur den Geehrten zu.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Ehrungen der Stadt Oer-Erkenschwick vom 02.07.1997 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über Ehrungen der Stadt Oer-Erkenschwick wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oer-Erkenschwick, 17.10.2024
i.V.

Schnettger
Allgemeiner Vertreter

3. Benachrichtigung einer Öffentlichen Zustellung gem. §§ 37 Abs. 3 und 65 SGB X i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz

Benachrichtigung des Jugendamtes der Stadt Oer-Erkenschwick, Berliner Platz 14 a in 45739 Oer-Erkenschwick über eine öffentliche Zustellung gem. §§ 37 Abs. 3 und 65 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz.

Der Aushang kann vom 17.10.2024 – 31.10.2024 in den Räumen des Jugendamtes, UVK, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oer-Erkenschwick, 17.10.2024

i.V.

Schnettger
Allgemeiner Vertreter